

**Beitrags- und Gebührenordnung  
der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2000, geändert durch Beschlüsse  
der Kammerversammlung vom 31.03.2001, 21.03.2007, 16.04.2008, 14.04.2010 und 13.04.2011.**

---

§ 1

Beitrag zur Rechtsanwaltskammer

- (1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für alle Kammermitglieder 300,00 Euro.
- (2) Für Kammermitglieder, die erstmalig zur Anwaltschaft zugelassen werden, reduziert sich der Kammerbeitrag ab Datum der Zulassung für die Dauer von zwei Jahren, pro Jahr, um 30,00 Euro.
- (3) Kammermitglieder, welche im Laufe des Kalenderjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des Kammerbeitrages. Maßgeblich für den Beginn oder das Ende der Kammerzugehörigkeit ist der Zeitpunkt der Bestandskraft des entsprechenden Bescheides.
- (4) Der Kammerbeitrag ermäßigt sich für den Zeitraum des nachgewiesenen Bezuges von Elterngeld um die Hälfte.
- (5) Der Kammerbeitrag ist am 31. März jeden Jahres ohne gesonderten Beitragsbescheid fällig. Teilbeiträge nach Ziffer 2 und 3 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 Euro pro angefangenen Monat jeweils beginnend ab dem 1. April zu entrichten. Bei Teilbeträgen nach Ziffer 2 und 3 wird der Säumniszuschlag ab dem 1. des übernächsten Monats, welcher der Bekanntgabe des Bescheides folgt, erhoben.
- (7) Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrages ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.
- (8) Der Schatzmeister hat rückständige Kammerbeiträge und Säumniszuschläge zwangsweise nach § 84 BRAO beizutreiben, wenn diese fruchtlos angemahnt worden sind.

§ 2

Gebühren für Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro zu entrichten. Sollte ein Fachgespräch erforderlich werden, wird eine weitere Gebühr in Höhe von 100,00 Euro, die im Voraus zu entrichten ist, erhoben.

§ 3  
Gebühren im Berufsbildungswesen der Rechtsanwaltsfachangestellten  
und Qualifizierung zum/zur Rechtsfachwirt/-in

Für die Teilnahme an Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen in der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sind Prüfungsgebühren nach der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern für das Berufsbildungswesen der Rechtsanwaltsfachangestellten vom 15.03.2000 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 4  
Gebühren für Zulassungsverfahren

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft wird gem. §§ 207, 209 BRAO gegenüber dem Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (2) Für das Verfahren auf Zulassung sowie Rücknahme der Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird gegenüber dem Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH wird gegenüber dem Antragsteller eine Gebühr gem. Absatz 1 erhoben.
- (3) Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern bei Kammerwechsel wird vom Antragsteller eine Gebühr von 225,00 Euro erhoben.
- (4) Bei Rücknahme eines Antrages nach den Ziffern 1-3 ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

§ 5  
Gebühren für Vertreterbestellung

Für die Bestellung eines Vertreters gem. § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO wird vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 6  
Gebühren für Zweigstellen

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Zweigstelle nach § 27 Abs. 2 Satz 3 BRAO wird vom Anzeigenden eine Gebühr in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

§ 7  
Gebühren für die Befreiung Kanzleipflicht

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht wird vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

## § 8

### Gebühren für den bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsausweis

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsausweises wird vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

## § 9

### Gebühren für Zwangsgeldverfahren

Für ein Zwangsgeldverfahren gegen ein Kammermitglied gem. § 57 BRAO wird von diesem eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben. Zusätzlich hat das Kammermitglied Zustellkosten und Gerichtsvollzieherauslagen zu erstatten.

Die Gebühr wird mit Zustellung des Androhungsbescheides fällig.

## § 10

### Gebühren für das Rüge- und Einspruchsverfahren

Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO gegen ein Kammermitglied wird von diesem eine Gebühr in Höhe von 125,00 Euro und für das Einspruchsverfahren, im Falle der Zurückweisung des Einspruches, eine weitere Gebühr in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.

## § 11

### Gebühren im Vermittlungsverfahren

Für ein Vermittlungsverfahren zwischen Mandant und Rechtsanwalt (§ 73 Abs. 2 Zf. 3 BRAO) wird vom beteiligten Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Für ein Vermittlungsverfahren zwischen Rechtsanwälten (§ 73 Abs. 2 Zf. 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 75,00 Euro von jedem beteiligten Rechtsanwalt erhoben.

Die Gebühren werden mit Zustimmung aller Beteiligten zum Vermittlungsverfahren fällig.

## § 12

### Gebühren für Gutachten

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Satz 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach dem JVEG.

§ 13  
Gebühren für Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widersprüche nach § 112 c BRAO wird von dem Widerspruchsführer eine Gebühr erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn dem Widerspruch stattgegeben wird, und diese Entscheidung auf Tatsachen beruht, die vom Widerspruchsführer früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können und sollen.
- (2) Die Höhe der Gebühr entspricht der Gebühr für den angefochtenen Bescheid. Im Falle des Widerspruches gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entspricht die Gebühr der des § 4 Abs. 1. Beim Widerspruch gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis, einen Fachanwaltstitel zu führen und beim Widerspruch gegen die Anordnung eines Fachgespräches beträgt die Gebühr die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach § 2.
- (3) Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise vor Erlass des Widerspruchsbescheides, so ist ein Viertel dieser Gebühr zu erheben.
- (4) Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung, beträgt die Gebühr ein Viertel des Betrages des angefochtenen Bescheides, mindestens jedoch 10,00 Euro.
- (5) Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14  
Fälligkeit der Verwaltungsgebühren und Mahnkosten

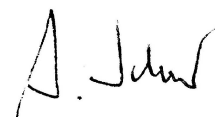
- (1) Die Verwaltungsgebühren nach §§ 2 bis 8 sind mit der Antragstellung fällig (§ 194 Abs. 2 BRAO).
- (2) Für jede Mahnung wird von dem Gebührenpflichtigen eine Mahngebühr in Höhe von 12,50 Euro erhoben.

§ 15  
Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung in § 1 (1) gilt ab dem 01.01.2012.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird im Kammerrundschreiben der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

gez.  
Dr. Schöwe  
Präsident

ausgefertigt am 22.06.2011

  
Dr. Schöwe  
Präsident